

# RS UVS Kärnten 2004/02/15 KUVS-1720-1721/4/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.02.2004

## Rechtssatz

Lässt eine Berufung mit dem Inhalt: ?Ich, H R erhebe Einspruch gegen die Straferkenntnis Zahl: XXKUVS", nicht erkennen, worin der Berufungswerber die Unrichtigkeit der von ihm bekämpften Entscheidung sieht und kommt der Berufungswerber auch der eingeräumten Möglichkeit, den Mangel zu beheben, nicht nach, so ist die Berufung als unzulässig zurückzuweisen.

## Schlagworte

Begründung der Berufung, Berufungsform, Berufungsinhalt, Berufungsantrag

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)